



Entscheidung Nr. 14555 (V) vom 22.09.2020  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 30.10.2020

von Amts wegen auf Anregung:  
LKA Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3 / Dezernat 31.2  
Retgendorfer Straße 9  
19067 Rampe

Verfahrensbeteiligte:  
Werkmann Filmverlag

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
von Amts wegen auf Anregung vom ...  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Stellvertretender Vorsitzender:

Thomas Salzmann

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

■■■■■■■■■■

Länderbeisitzer Mecklenburg-Vorpommern:

■■■■■■■■■■

einstimmig entschieden:

Die DVD-Box  
„Reise nach Agatis“ (Limitierte 2-  
Disc Edition DVD),  
Werkmann Filmverleih,

wird in **Teil B** der Liste der jugend-  
gefährdenden Medien eingetragen.

## Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die DVD-Box „**Reise nach Agatis**“, die den gleichnamigen Videofilm und als Bonus-Disc den Film „**Debris Documentar**“ des Regisseurs Marian Dora enthält. Der Film „**Reise nach Agatis**“ entstand 2010 und hat eine Laufzeit von 73 Minuten. In den Hauptrollen sind Thomas Goersch, Tatjana Paige Müller und Janna Lisa Dombrowsky zu sehen. Der Film „**Debris Documentar**“ stammt aus dem Jahr 2003. Seine Laufzeit beträgt 75 Minuten. In der Hauptrolle ist Carsten Frank zu sehen. Beide Videofilme können der Genre Horror/Drama zugeordnet werden. Sie wurden von dem Verlag „Werkmann Filmverlag“ veröffentlicht.

Die Videofilme wurden von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht gekennzeichnet.

Der Inhalt des Videofilms „**Reise nach Agatis**“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zu Beginn des Films ist zu sehen, wie eine Frau vor einer anderen Person flüchtet. Sie läuft an einen Strand, wo sie gewaltsam in den Sand des Strands gedrückt wird und ihre Mundwinkel mit einem Messer aufgeschnitten werden. Im Weiteren befasst sich der Film mit dem Ehepaar Isabell (Tatjana Paige Müller) und Raphael (Thomas Goersch).

Das Ehepaar trifft in seinem Urlaub auf die Anhalterin Lisa (Janna Lisa Dombrowsky). Kurzerhand bietet Raphael Lisa an, dass diese ihn und Isabell auf ihrem Urlaub begleiten soll. Lisa nimmt das Angebot an und startet zusammen mit Raphael und Isabell einen Motorbootsausflug. Zunächst ist Raphael von der jungen Lisa ganz angetan und schenkt ihr sehr viel Aufmerksamkeit. Dadurch kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen ihm und seiner Ehefrau Isabell, die sehr eifersüchtig auf das Verhalten ihres Mannes reagiert. Nach einer Zeit verändert sich jedoch die Stimmung und Raphael zeigt immer mehr seine sadistische Neigung. Er befiehlt Lisa, dass sie auf dem Boot keine Kleidung mehr tragen darf und diese sofort ausziehen soll. Als Lisa sich weigert, zwingt er sie dazu ins Wasser zu springen. Er lässt sie erst wieder auf das Boot, als sie sich endgültig entkleidet hat. Danach zieht er sie zusammen mit seiner Ehefrau Isabell aus dem Wasser und fesselt Lisa liegend und nackt auf dem Deck des Bootes. Isabell zwingt er dazu, ihm zu helfen. Danach muss Lisa für eine lange Zeit in dieser Position verharren ohne Trinken oder Nahrung. Als Lisa um etwas Wasser bittet, legt sich Raphael über sie und spuckt ihr aus seinem Mund Wein ins Gesicht. Danach beginnt er damit, Lisa anzufassen und schließlich vergewaltigt er sie, während sie weiterhin gefesselt auf dem Deck des Bootes liegt. Dabei hält er ihr den Mund zu. Währenddessen masturbiert Isabell und schaut Raphael bei der Vergewaltigung zu. In der Nacht nach der Vergewaltigung geht Isabell zu Lisa und händigt dieser ein Messer aus, welches Lisa versteckt halten soll. Am nächsten Tag bindet Raphael Lisa los und zwingt sie wiederum ins Wasser zu springen. Während Raphael und Isabell Lisa verfolgen, versucht diese auf einer nahegelegenen Insel zu fliehen. Allerdings wird sie letztendlich von den beiden eingeholt. Raphael, der ebenfalls mit einem Messer bewaffnet ist, packt Lisa und sticht ihr mehrere Male mit seinem Messer in den Bauch. Dabei ergreift er ihre Brust und drückt diese so sehr zusammen, dass sie bläulich anläuft. Dabei sticht er immer wieder auf den Körper von Lisa ein. Isabell befindet sich einige Meter davon entfernt und schaut Raphael bei dem Tötungsvorgang zu. Zuletzt schneidet Raphael noch die Brustwarze von Lisa ab, sticht mit dem Messer in ihren Unterleib und entnimmt ihr Innereien. Dann wendet er sich zu Isabell und umarmt diese.

Der Inhalt des Videofilms „**Debris Documentaris**“ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Bei dem Film wird der Alltag der männlichen Hauptperson (Carsten Frank) dargestellt. Der Mann lebt alleine und zurückgezogen. Er arbeitet am Set des Films „Zombie Nation“, der in der Regie von Ulli Lommel geführt wird. In seiner Freizeit plant er einen eigenen Film zu drehen. Dafür sucht er durch Aushänge im Supermarkt nach passenden Darstellern. In einer Szene ist zu sehen, wie der

Mann defäkiert und gleichzeitig masturbiert. Dies nimmt er mit zwei Kameras auf, die er vor und hinter sich positioniert hat.

Im Laufe des Films sucht er eine Prostituierte auf, mit der er regelmäßig Kontakt hat. Bei dem Treffen führt die Prostituierte eine Darmspülung durch. Während sie ihren Darm in einen Kochtopf entleert, versucht der Mann sie dabei zu filmen. Danach führt sie ihren Finger anal bei dem Mann ein. Zuletzt führt sie ihre ganze Hand anal ein und beginnt dann, den Darminhalt des Mannes auf dessen Gesäß zu verwischen. Währenddessen riecht der Mann an dem Topf mit dem Darminhalt der Frau und würgt dabei. An einem weiteren Tag wird gezeigt, wie der Mann einen Film anschaut und dabei masturbiert. In dem Film spielt er selbst zusammen mit einem anderen Mann mit. Er selbst wird von dem anderen Darsteller vergewaltigt und bleibt regungslos am Boden liegen. Währenddessen leckt der andere Darsteller eine nackte Baby-Puppe ab und dreht dieser einen Korkenzieher in den Bereich der Genitalien. Zuletzt ejakuliert er sowohl auf die nackte Baby-Puppe als auch auf den am Boden liegenden regungslosen Mann. Nach einem Arbeitstag geht der Mann an einer Gruppe von Schulmädchen vorbeigeht und beobachtet diese. Eines dieser Mädchen löst sich aus der Gruppe, um in einem nahegelegenen Gebüsch zu urinieren. Der Mann folgt ihr und beobachtet sie. Nach kurzer Zeit stürmt er auf sie zu und fasst ihr gewaltsam in den Schritt. Dabei zieht er ihr die Unterhose aus und führt seinen Finger in die Vagina des jungen Mädchens ein. Letztendlich kann sich das Mädchen befreien und flieht vor dem Mann.

Am Ende des Films meldet sich eine weibliche Darstellerin bei dem Mann und interessiert sich für eine Rolle in dessen Film. Dafür vereinbaren die beiden ein Treffen in dem Haus des Mannes. Als er ihr erklärt, dass es ein freizügiger Film werden wird, lehnt die Darstellerin die Rolle ab und möchte gehen. Als sie bis zur Treppe des Hauses gekommen ist, zieht der Mann sie gewaltsam an den Haaren wieder zurück in das Zimmer, in welchem sie zuvor über den Film gesprochen hatten. Er bringt sie gewaltsam zu Boden und beginnt sie zu würgen. Dabei versucht er ihre Hose zu öffnen. Nach einer Zeit verliert sie das Bewusstsein. Der Mann packt nach dem Telefon und erschlägt die Frau damit. Danach entkleidet der Mann sie und filmt die nackte Leiche der Frau. Er entkleidet sich ebenfalls und legt sich zu der Leiche. Zum Schluss schneidet er mit einem Messer die Brustwarze, einen Finger und die Klitoris der Frau ab und isst dann eines der abgetrennten Körperteile.

Mit Schreiben vom 09.01.2020 hat das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern angeregt, die DVD-Box mit den Videofilmen „**Reise nach Agatis**“ und „**Debris Documentar**“ zu indizieren. In der Begründung wird angegeben, dass der Inhalt der Filme sowohl schwer jugendgefährdend, als auch strafrechtlich relevant im Sinne des §§ 131, 184a ff. StGB sei.

Zur Begründung wird im Rahmen des Films „**Reise nach Agatis**“ insbesondere auf den ersten Abschnitt verwiesen, in dem die Frau ihre Mundwinkel aufgeschnitten bekommt. Zudem wird auf die Sequenzen verwiesen, in denen die Person Lisa von Raphael vergewaltigt, gequält und letztendlich erstochen wird.

Bei dem Film „**Debris Documentar**“ wird insbesondere auf die Szene verwiesen, in der ein Mann einer Baby-Puppe einen Korkenzieher in den Bereich der Genitalien eindreht und an der Puppe leckt. Zudem ejakuliert er später unter anderem auf die Puppe. Zudem wird auf die letzte Szene des Films verwiesen, in der die Frau brutal von dem Mann ermordet wird und ihr letztendlich die Brustwarze und die Klitoris abgeschnitten werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der Videofilme Bezug genommen. Die Filme wurden dem 3er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## G r ü n d e

Die DVD-Box „**Reise nach Agatis**“ (**Limitierte 2-Disc Edition DVD**) ist anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Träger und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle in eine Liste für Jugendgefährdende Medien aufzunehmen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG).

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Das Gremium hat sowohl den Film „**Reise nach Agatis**“ als auch „**Debris Documentar**“ als indizierungsrelevant bewertet.

Der Inhalt des Films „**Reise nach Agatis**“ ist unsittlich und verrohend. Gewalthandlungen werden selbstzweckhaft und detailliert dargestellt.

Unsittlich ist ein Medium dann, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwG, 7.12.1966 – V C 47.64, BVerwGE 25, 318 (320)). Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht. Von solchen Inhalten geht für Kinder und Jugendliche eine sozialetisch (sexualetisch) desorientierende Wirkung aus, da diese erst im Begriff sind, ihre Sexualität zu entwickeln und dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen, sodass sie durch äußere Einflüsse steuerbar sind (vgl. OVG Münster, 05.12.2003 - Az. 20 A 5599/98)

Von den bloßen Abbildungen oder Darstellungen unbekleideter Personen alleine geht jedoch noch keine jugendgefährdende Wirkung aus. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornographie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornographie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, 2 (4) m.w.N.). Unsittlich sind daher vor allem Medien, die die Verbindung von Sexualität und Gewalt als für Täter und Opfer vorteilhaft darstellen, die Darstellung in-zestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte als normal oder üblich, die Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte, die grob anreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt, und die Anpreisung diskriminierender Sexualpraktiken oder sadistischer Vorgehensweisen als Lust (vgl. Liesching, a.a.O.)

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugend-schutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern

und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit ggü. anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern. (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Das Tatbestandsmerkmal der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn

- Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. , wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert); dabei ist der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen;
- Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw. Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird;

Gewalt und deren Folgen verharmlost wird; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Stellt die Vorschrift exemplarisch auf Mord- und Metzelszenen ab, ist entsprechend eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen zu verlangen. Erfasst werden mithin nur Schilderungen von Gewalttätigkeiten, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 44). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können.

Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst Willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Rezipienteninteressen in aller Breite dargestellt werden (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 45 i.V.m. § 15 JuSchG, Rn. 73).

Für das Merkmal „detailliert“ ist maßgeblich, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., München 2011, § 18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) bzw. die Verletzungshandlungen und die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Der Film „**Reise nach Agatis**“ ist als unsittlich einzustufen, weil er eine Verbindung aus Sexualität und Gewalt beinhaltet. Der überwiegende Teil der Gewalthandlungen ist in einen sexuellen Kontext eingebettet.

Zur Begründung wird auf folgende Szene verwiesen:

In Minute 45:26 masturbiert Isabell während Lisa von Raphael vergewaltigt wird. Sie fasst sich an die Brüste und stimuliert sich manuell, während ihr Ehemann gewaltsamen Verkehr mit Lisa hat. Das Geschehen wird den Zuschauenden über mehrere Minuten hinweg präsentiert.

Die Darstellung zeigt, dass sexuelle und gewaltsame Elemente miteinander verknüpft werden.

So wird die gewaltsame Vergewaltigung von Raphael an Lisa und damit gleichzeitig auch das Leiden von ihr als Mittel der sexuellen Befriedigung genutzt.

Als Isabels Ehemann mit der Vergewaltigung beginnt, fasst sie den Entschluss, sich sexuell daran zu befriedigen. Ihr Blick ist stets auf die Vergewaltigung gerichtet, während deutlich zu erkennen ist, dass sie mit ihrer Hand in ihren Genitalbereich fasst. Zudem wird immer wieder ihr Gesicht gezeigt, welches deutliche Anzeichen von Erregung aufweist. Das Leiden und die Schmerzen von Lisa sind deutlich erkennbar. Sie liegt nackt und gefesselt auf dem Deck des Bootes und versucht sich gegen die Handlungen von Raphael zu wehren. Dabei schreit sie gequält und wimmert. Raphael hält ihr dann mit der Hand den Mund zu.

Durch die Konfrontation einer sexuellen Befriedigung durch oder während eines gewaltsamen sexuellen Übergriffs auf eine andere Person führt zu einer sozialetischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen.

Der Film ist auch wegen der selbstzweckhaften und detaillierten Gewalthandlung Darstellung jugendgefährdend. Zur Begründung wird insbesondere auf folgende Szene verwiesen:

Zu Beginn des Films (ungefähr Minute 01:00) ist erkennbar, wie eine Frau auf der Flucht ist und zum Strand rennt. Am Strand wird gezeigt, wie sie von einer vermutlich männlichen Person an den Haaren gepackt wird und ihr daran gezogen wird. Ab Minute 4:00 wird gezeigt, wie der Frau mit einem Messer die Mundwinkel aufgeschnitten werden. Ab Minute 4:57 ist zu sehen, wie der Frau Schnittwunden an der Brust zugesetzt werden.

Die Gewaltdarstellung ist realistisch inszeniert. Die Darstellung wird vorliegend in einer drastischen Art und Weise gezeigt. Sowohl die nachträgliche Verstümmelung der Leiche der jungen Frau als auch das Aufschneiden der Mundwinkel zeigen, dass nicht lediglich unbedeutende Gewalthandlungen vorliegen. Die Gewaltdarstellung ist auch detailliert veranschaulicht. Das Aufschneiden der Mundwinkel wird durch Nahaufnahmen inszeniert. Zwar werden diese Nahaufnahmen immer wieder durch kurze Szenenwechsel unterbrochen, allerdings steht der Szenenwechsel der Annahme der detaillierten Gewaltdarstellung nicht entgegen, da es sich bei den präsentierten Gewaltdarstellungen nicht lediglich um Gewaltspitzen handelt. Durch die Nahaufnahme ist das Aufschneiden der Mundwinkel besonders hervorgehoben. Dadurch entsteht eine fokussierte Visualisierung der Gewaltausübung die dem Betrachter die Möglichkeit eröffnet, die Gewaltdarstellung besonders deutlich wahrzunehmen. Insbesondere ist es dem Betrachter möglich das Blut, welches durch die Wunde zu sehen ist, wahrzunehmen. Auch die aufgeschnittenen Wangen sind realistisch dargestellt und gut erkennbar.

Gleiches gilt für folgende Szene:

Ab Minute 64:05 ersticht Raphael Lisa mit einem Messer. Zunächst sticht er mehrfach in ihren Bauch. Das Geschehen wird mehrfach in Großaufnahme inszeniert. Die Stiche werden auch akustisch eindrücklich untermalt und das Blut von Lisa spritzt auf das Gesicht von Raphael. Währenddessen fasst er mit einer Hand die Brust von Lisa und drückt diese so sehr zusammen, dass sie sich leicht bläulich verfärbt. Im weiteren Verlauf ist deutlich zu sehen, dass Raphael das Messer in die Vagina von Lisa mehrfach und brutal hineinsticht. Im weiteren Verlauf setzt Raphael das Messer

an die Brustwarze von Lisa und schneidet diese ab. Das Geschehen wird dabei wieder mehrfach in Großaufnahme gezeigt. Zuletzt sieht man, wie er Innereien von Lisa entnimmt und diese dann auf der Leiche liegen lässt.

Hier werden erhebliche Verletzungen an dem Opfer vorgenommen, die teilweise auch sexuellen Bezug haben. Der sexuelle Bezug lässt sich insbesondere in den Messerstichen erkennen, die in die Vagina der Frau platziert werden. Auch das Abschneiden der Brustwarze weist sexuelle Tendenzen auf. Dadurch und im Kontext des bisherigen Filminhalts ist erkennbar, dass dieser Tötungsvorgang aus einer sadistischen Neigung der männlichen Hauptrolle und zum Zwecke der Befriedigung dieser Neigung erfolgt. Auch innerhalb des Tötungsvorgangs werden immer wieder Szenenwechsel eingeblendet, in denen als Zwischensequenz kurze Einblendungen des Meeres gezeigt werden. Allerdings sind die Darstellungen der Tötung dafür umso genauer veranschaulicht. Insbesondere die Nahaufnahmen führen zu einem sehr detaillierten und fokussierten Hergang der Geschehnisse. So ist durch die Aufnahme deutlich erkennbar, dass Raphael mit dem Messer unter anderem in die Vagina des Opfers mehrmals hineinsticht. Zwischendurch ist immer wieder erkennbar, dass Raphael während des Tötungsvorgangs die Brust von Lisa derart gewaltsam zusammendrückt, dass diese bläulich anläuft.

Ebenfalls ist die Brustwarze in Nahaufnahme zu sehen, als Raphael diese mit dem Messer abtrennt. Die Entnahme der Innereien ist durch eine Nahaufnahme deutlich erkennbar. Entsprechend werden die Messerstiche auch auf der akustischen Ebene untermalt. Zudem wird das Abschneiden der Brustwarze akustisch besonders hervorgehoben. Der Fokus liegt somit auf der Gewaltdarstellung und der Inszenierung von Gewalt. Der Zuschauer soll durch die detaillierte Darstellung jeden Schritt der Tötung nachvollziehen können. Zudem soll dem Betrachter das sadistische Vergnügen, welches die männliche Hauptrolle an dem Geschehen empfindet, vermittelt werden. Die Handlung des Films tritt ab der zweiten Hälfte hinter die Gewaltdarstellung zurück. Dadurch wird auch deutlich, dass die Gewaltanwendungen einen selbstzweckhaften Charakter aufweisen. Sie dienen ausschließlich der Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Interessen.

Das Gremium sah den Film weiterhin als jugendgefährdend an, weil der Inhalt ebenfalls als verrohrend einzuordnen ist.

Die sehr realistischen Darstellungen der Vergewaltigung und der Tötung von Lisa sind dazu geeignet bei Kindern und Jugendlichen zu einer Desensibilisierung hinsichtlich der Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen innerhalb einer zusammenlebenden Gesellschaft zu führen. Es wird zum einen vermittelt, dass die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers keine Relevanz für das eigene Verhalten hat. Das Opfer wird im Rahmen der Vergewaltigung nur als bloßes Objekt der eigenen sexuellen Befriedigung angesehen. Die Figuren verwenden die Gewalt als Mittel zur sexuellen Stimulanz. Andererseits sind solche Darstellungen dazu geeignet, die Empathie von Kindern und Jugendlichen zu schmälern. Zudem haben sie den Effekt, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Dies wird im Film vor Allem dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Isabella keine Empathie für Lisa als Opfer einer Vergewaltigung zeigt, sondern vielmehr zu dem Täter hält. Außerdem erwachsen Raphael keinerlei negative Folgen durch seine Tat. Gegen Ende des Films wird vielmehr der Eindruck erweckt, die Beziehung zu seiner Ehefrau habe sich durch das von ihm verübte Verbrechen weiter gefestigt.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die

Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Insbesondere ist eine solche Darstellung dazu geeignet, die Fähigkeit zur Empathie der Kinder und Jugendlichen zu schmälern.

Der Inhalt des Films „**Debris Documentar**“ ist unsittlich, verrohend, Gewaltverherrlichend im Sinne des § 131 StGB und pornografisch. Gewalthandlungen werden außerdem selbstzweckhaft und detailliert dargestellt.

Neben den in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG normierten Fällen von jugendgefährdenden Medien regelt § 15 Abs. 2 JuSchG Tatbestände von Medien, die einen im Vergleich zu § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG erhöhten Schweregrad aufweisen (sog. schwer jugendgefährdenden Medien). Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne, dass es einer Indizierung bedarf. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme in die Liste zulässig (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 6 m.w.N.).

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG sind u.a. solche Trägermedien schwer jugendgefährdend, die einen pornografischen Inhalt i.S.d. § 184 StGB beinhalten. Der Straftatbestand der Pornografie des § 184 StGB schützt nicht nur die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, es sollen selbst Erwachsene vor einer „ungewollten Konfrontation“ mit pornografischen Inhalten geschützt werden (Ukrow, Jugendschutzrecht, München 2004, S. 186).

Eine Darstellung ist pornografisch im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB, „wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und in ihrer objektiven Gesamttendenz ausschließlich ist, sowie die dabei im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.“ (Eisele in Schönke/Schröder, 30. Auflage, Strafgesetzbuch, § 184 StGB, Rn. 8). Charakteristisch für Pornografie ist, „dass sexuelle Vorgänge in übersteigerter anreißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden“ oder Inhalte nur zum Vorwand für „provozierende Sexualität“ angeführt werden, so dass der Mensch auf ein „physiologisches Reiz-Reaktionswesen“ reduziert wird (Ukrow, Jugendschutzrecht, München 2004, S. 185).

Ab Minute 25:14 stellt die Hauptperson in ihrem Wohnzimmer zwei Kameras auf. Er stellt sich zwischen die Kameras, so dass eine Kamera hinter ihm ist und die andere vor ihm. Dann beginnt er zu defäkieren und zeitlich zu masturbieren.

Ab Minute 34:10 führt eine Prostituierte bei der männlichen Hauptperson zunächst einen Finger anal ein. Im Laufe der Szene führt sie immer mehr Finger ein, bis sie schließlich die gesamte Faust einführt. Danach beginnt sie den Darminhalt der männlichen Hauptperson auf dem Gesäß des Mannes zu verteilen. Währenddessen riecht der Mann an einem Topf, in dem sich der Darminhalt der Prostituierten befindet und würgt dabei.

Die Darstellungen sind nach Auffassung des Gremiums pornografisch im Sinne des § 184 StGB.

Innerhalb der Szenen werden die primären Geschlechtsmerkmale in einem sexuellen Kontext stark fokussiert dargestellt. Der Film beinhaltet eine Vielzahl an sexuell geprägten Szenen. Innerhalb dieser Szenen steht das sexuelle Verhalten der männlichen Hauptperson im Vordergrund. So wird die männliche Hauptperson beim Masturbieren gefilmt. Dabei ist die sexuelle Handlung die vorgenommen wird deutlich erkennbar und wird durch Nahaufnahmen dem Zuschauer zugänglich gemacht. Der Schwerpunkt dieser Szenen liegt in der Darstellung der sexuellen Erregung und ist damit überwiegend auf eine sexuelle Stimulation angelegt.

Innerhalb dieser Szenen wird auch immer wieder der Bezug der sexuellen Erregung durch Fäkalien dargestellt. Es wird erkennbar gezeigt, dass die Fäkalien als Mittel der sexuellen Befriedigung



eingesetzt werden. Beispielsweise wird an den Fäkalien einer Prostituierten gerochen, während diese erst ihren Finger und dann ihre gesamte Faust anal bei der männlichen Hauptperson einführt (Minute 34:10). Weiter filmt sich die männliche Hauptperson dabei, wie er während der Masturbation defäkiert (Minute 25:14). Durch die Konfrontation von Kindern und Jugendlichen mit pornographischen Inhalten werden Beeinträchtigungen der psychischen Entwicklung gefördert. Kinder und Jugendliche sind durch ihre nicht ausgereifte geistige Entwicklung nicht in der Lage, sexuellen Empfinden und Verhalten als Teil einer „reifen“ Gesamtpersönlichkeit zu verstehen. Das Verbot der Konfrontation mit entpersönlichen sexuellen Darstellungen soll ein Schutzraum für die Entwicklung eines integrierten Selbst- und Fremdbildes und daher die Grundlagen verantwortlicher Selbstbestimmung absichern (Fischer, 58. Aufl. 2011, § 184, Rn. 3).

Ab Minute 39:44 schaut sich die männliche Hauptperson einen Film an. In dem Film wird gezeigt, wie ein Mann eine nackte Baby-Puppe ableckt. Danach schraubt er der Puppe einen Korkenzieher in den Genitalbereich. Es kommt ein zweiter Mann dazu, der von dem ersten Mann bewusstlos geschlagen wird. Beide Männer sind dabei nackt. Der erste Mann versucht seinen Penis im Bereich der Genitalien der Puppe einzuführen. Dann ejakuliert er sowohl auf den bewusstlosen Mann als auch auf die Baby-Puppe. Während des Films masturbiert die männliche Hauptperson.

Nach Auffassung des Gremiums ist diese Szene sowohl pornografisch als auch unsittlich.

Die Unsittlichkeit ergibt sich aus den sexuellen Handlungen, die an der Baby-Puppe vorgenommen werden. So wird innerhalb der Szene einer Baby-Puppe ein Korkenzieher in den Genitalbereich gedreht. Zudem wird versucht, das männliche Geschlechtsteil in den Genitalbereich der Baby-Puppe einzuführen. Weiterhin wird dargestellt, wie die Puppe ableckt und letztendlich auf sie ejakuliert wird. Durch die Verwendung der kindlichen Puppe wird ein Zusammenhang von sexuellen Handlungen an oder mit Kindern erstellt. Dabei ist unerheblich, dass es sich bei dem Objekt der sexuellen Befriedigung nur um eine Puppe und nicht um eine menschliche Person handelt. Entscheidend kommt es nur darauf an, was dem Zuschauer dadurch vermittelt wird. Obgleich die Darstellung nach Ansicht des Gremiums (noch) nicht die Qualität einer kinderpornografischen Darstellung erreicht, werden durch die Handlungen, die im Zusammenhang mit der Puppe durchgeführt werden pädophile Tendenzen ohne jegliche erkennbare Relativierung als Mittel der sexuellen Befriedigung präsentiert. Dies wird auch durch die Masturbation der männlichen Hauptrolle während dieses Films hervorgehoben. Kinder und Jugendliche, die sich in ihrer Sexualität erst noch entwickeln müssen, sind durch äußere Einflüsse steuerbar. Solche Darstellungen, deren Inhalte den gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen zuwiderläuft, haben daher eine schädigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche, die sich in einer sexualethischen Entwicklungsphase befinden.

Der pornographische Bezug ergibt sich ebenfalls aus der Fokussierung der primären Geschlechtsteile. Diese werden während der Masturbation in Nahaufnahme dargestellt. Die sexuellen Handlungen sind auch hier deutlich erkennbar. Zudem wird auch die Erregung der männlichen Hauptperson für den Zuschauer erkennbar dargestellt.

Ab Minute 44:49 ist zu sehen, wie der Mann eine Gruppe von Schulmädchen beobachtet. Als sich ein Mädchen aus der Gruppe löst, um sich im Gebüsch zu erleichtern, beobachtet er sie dabei. Dann stürmt er auf das Mädchen zu und reißt sie zu Boden. Während sie sich versucht zu wehren führt der Mann einen Finger in die Vagina des Mädchens ein.

Die Darstellung ist als unsittlich einzuordnen.

Innerhalb der Szene werden Gewalthandlungen mit Sexualität miteinander verbunden. Das Mädchen wird von der männlichen Hauptperson gewaltsam festgehalten, während er versucht, durch das Geschehen seine sexuelle Begierde zu stillen. Innerhalb der Darstellung werden dem

Zuschauer nur die Emotionen des Mannes zugänglich gemacht. Das Leid des Mädchens wird nicht näher beleuchtet. Als das Mädchen es schafft, den Fängen des Mannes zu entfliehen, wird die Verzweiflung der männlichen Hauptperson dargestellt. Die Hauptperson geht zu Boden und windet sich leidend und verzweifelt. Die Vergewaltigung wird dabei in keiner Weise kritisch hinterfragt oder als etwas Negatives dargestellt. Vielmehr wird durch die Darstellung der Protagonisten als wimmernd und leidend Mitleid für ihn erzeugt – nicht jedoch für sein Opfer.

Im Folgenden greift er in seiner Verzweiflung nach einer Baby-Puppe, die im Gebüsch im Dreck liegt. Um dem sexuellen Verlangen nachzukommen, sammelt er Speichel und lässt diesen über das Gesicht der Baby-Puppe laufen.

Weiterhin hat der Film auch eine verrohende Wirkung. Der Film enthält Szenen die drastische und darüber hinaus äußerst realistisch anmutende Gewaltszenen, in denen Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Dadurch ist der Film dazu geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Mithin kann eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrungen oder -erprobung bereits gefährdungsgerechten Jugendlichen, durch Szenen des Filmes zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen sowie zur Nachahmung veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgerechten Jugendlichen sind im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen. Zur weiteren Verdeutlichung wird auf folgende Szene verwiesen:

Ab Minute 62:57 zieht die männliche Hauptperson eine Frau an den Haaren zurück in das Zimmer seiner Wohnung. Dort reißt er sie an den Haaren zu Boden und würgt sie. Als sie ohnmächtig wird, erschlägt er sie mit einem Telefon. Danach entkleidet er sie. Dann beginnt er damit, ihren Körper mit einer Kamera zu inspizieren. Danach entkleidet er sich ebenfalls und zieht ihre Unterhose an. Er kuschelt sich an die Leiche der jungen Frau. Dann schneidet er mit einem Skalpell die Brustwarze und die Klitoris der Frau ab. Zudem schneidet er die Fingerkuppel der Frau ab und zerstückt diese. Zuletzt ist zu sehen, wie der Mann eines der abgetrennten Körperteile verzehrt.

Die Gesamtbetrachtung des Films ergibt, dass dadurch auch der Tatbestand der schweren Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG sowie § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB erfüllt ist.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG sind Medien schwer jugendgefährdend, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (sog. gewaltbeherrschte Medien).

Realistisch sind nicht nur non-fiktionale Inhalte, sondern auch fiktionale Darstellungen, welche aufgrund ihrer naturgemäßen und der Wirklichkeit entsprechenden und/oder schlüssigen Inszenierung oder sonstigen Gestaltung für den objektiven Betrachter den Eindruck vermitteln, es könnte sich bei den dargestellten Geschehen um ein reales Geschehen handeln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 65).

Grausam ist parallel zum wortgleichen Tatbestandsmerkmal in § 131 StGB auszulegen. Erfasst wird somit nur die Darstellung von Gewalt, die unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen ausgeführt wird und darüber hinaus eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht (vgl. Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 52).

Reißerisch verlangt eine aufgrund der stilistischen Art und Weise der Darstellung eine positive akzentuierte Interpretation bzw. Überhöhung, die auf die Befriedigung voyeuristischer

Rezipienteninteressen abzielt (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 68).

Eine Gewaltdarstellung ist selbstzweckhaft allein bei einer unverhohlenen, nicht durch bestehende Genrevereinbarungen abgesicherte Ansprache an den Sadismus (sog. Sadismusaffirmation, vgl. Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 56).

Bei allen von den genannten Tatbestandsmerkmalen ist zu beachten, dass nach den Normwortlaut („besonders“) eine graduelle Steigerung der an das jeweilige Tatbestandsmerkmal zu stellenden Anforderungen verlangt wird. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass die entsprechenden Gewaltdarstellungen das Geschehen beherrschen, was in quantitativer und qualitativer Hinsicht voraussetzt, dass der Anteil der gewalthaltigen Inhalte das gesamte Medium nach seinem Inhalt prägt und dominiert.

Aufgrund dieser extremen Gewaltdarstellung erfüllen nach Einschätzung des Gremiums die Inhalte des Mediums auch den Tatbestand des § 131 StGB.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG sind solche Trägermedien schwer jugendgefährdend, die den Tatbestand des § 131 StGB (Gewaltdarstellungen) erfüllen. Erfasst sind demnach Medien, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Eine Gewaltverherrlichung setzt hier voraus, dass Gewalttätigkeiten als etwas Großartiges, Impo-nierendes oder Heldenhaftes dargestellt werden; eine Gewaltverharmlosung ist hingegen gegeben, wenn Gewalt als eine sozial übliche oder akzeptable Form des Verhaltens bagatellisiert oder mindestens als nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten dargestellt wird. (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 64. Aufl. 2017, § 131, Rn. 9f.). Dazu gehören nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 10/2546, S. 22) auch Fälle der beiläufigen, emotionsneutralen Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten ohne ein Herunterspielen, sofern sie als selbstzweckhaft einzuordnen sind.

Die Gewalthandlungen innerhalb des Films sind durch ihre realistische Darstellung geprägt. Insbesondere wird dem Betrachter durch Nahaufnahmen ermöglicht, an den gewaltsamen Geschehnissen teilzunehmen. Die Verstümmelung der Leiche wird sehr detailliert gezeigt. Dem Betrachter wird ermöglicht, jede durchgeführte Handlung nachzuvollziehen. Die Darstellung erfolgt über mehrere Minuten und wird in kleinsten Schritten in Nahaufnahmen inszeniert. Durch die schwere der Verstümmelung wird auch die unbarmherzige Haltung der männlichen Hauptperson vermittelt. Insbesondere lässt sich erkennen, dass er eine sadistische Neigung hat und diese durch Gewaltanwendung gegenüber Dritten ausübt. Die im Film ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird. Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Medium die Akteure andere Menschen auf verschiedenste Art und Weise verletzen, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. In dem Film werden durchgängig Verletzungshandlungen von Menschen an Menschen, zum Teil in Nahaufnahme, dargeboten. Die Darstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest – soweit die Verstümmelung der ermordeten Schauspielerin gezeigt wird (ab Minute 62:57) – aus den oben genannten Gründen bereits im Bereich der Gewaltverherrlichung anzusiedeln, wobei die Grausamkeit und Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeiten wird in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt.

Da diese Interpretationen mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen sind, muss dieser Personenkreis der gefährdungsgeneigten Minderjährigen bestimmt werden. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozialetische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (stRspr; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Nach Ansicht des Gremiums wirken die Inhalte der Filme auf vorwiegend männliche Minderjährige, deren sexual-ethische Entwicklung im Zuge der Adoleszenz noch nicht abgeschlossen ist, im höchsten Maße sozial- und sexual-ethisch desorientierend.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite sowie in Verbindung mit Sexualität geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG im Verhältnis zur Jugendgefährdung auswirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Kunstbegriffe entwickelt, wobei sich diese Begriffe nicht gegenseitig ausschließen sondern ergänzen. Nach dem materiellen Kunstbegriff stellt Kunst die „freie schöpferische Gestaltung“ dar, in der Eindrücke, Erfahrungen sowie Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (189)). Nach dem formalen Kunstbegriff ist Kunst anzunehmen, wenn bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind (BVerfG, 17.7.1984 - BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (226 f.)). Der offene Kunstbegriff sieht das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiter reichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG, 17.7.1984 - 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (227)). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Entscheidend ist, dass eine Inhaltskontrolle nicht stattfindet.

Als kommunikativer Prozess schützt die Kunstfreiheit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerks, sondern auch den „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 17). Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern kollidieren.

Im vorliegenden Fall liegt eine Kollision mit dem aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art 6 Abs. 2 GG abgeleiteten, verfassungsrechtlich gewährten Jugendschutz (BVerfG, 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130) vor. Allein der Kunstcharakter eines Mediums steht einer Indizierung nicht entgegen. Vielmehr sind im Sinne der praktischen Konkordanz der Jugendschutz einerseits und die Kunstfreiheit andererseits im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Diese Abwägung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um ein schlicht jugendgefährdendes oder um ein schwer jugendgefährdendes Medium handelt. Einfachgesetzlich hat dieser Grundsatz Ausdruck in § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG gefunden.

Um einen interessengerechten Ausgleich im Sinne der praktischen Konkordanz herstellen zu können, sind vor dem Abwägungsprozess zunächst die Belange des Jugendschutzes sowie die Belange der Kunstfreiheit zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen abzuleiten. Dieses Ziel ist – vor dem Hintergrund einer pluralistischen Gesellschaft – dem Grundgesetz, der ihm immanenten Werte, sowie den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben zu entnehmen.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Inhalte in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (195)). Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung Das Kunstwerk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (vgl. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Im Rahmen der Rezensionen werden insbesondere die schauspielerische Leistung und die starke Atmosphäre, die beiden Filme gemein ist, lobend erwähnt.

Rezensionen auf der Internetseite [moviepilot.de](https://www.moviepilot.de) zu dem Film **„Reise nach Agatis“**  
(<https://www.moviepilot.de/movies/reise-nach-agatis/kritik>)

*„Fazit: Mit "Reise nach Agatis" bestätigt Marian Dora ein weiteres Mal, dass seine Filme nur für eine geringe Zielgruppe geeignet sind, aber er bestätigt auch erneut, dass er es handwerklich einfach bestens drauf hat. Die Inszenierung ist stark und was man an Geld nicht hatte, macht man mit Können wieder wett. Die Handlung ist zwar sehr dünn und mir fehlt da ein tieferer Sinn, auch die Figurenzeichnung ist ziemlich flach, aber das besitzt dennoch seinen Reiz, lebt von einer ungewöhnlichen Atmosphäre, ein paar sehr beklemmenden Szenen, viel nackter Haut und einem schönen Score. Unterhaltsam ist das im üblichen Sinne kaum, doch wer bereits mit Dora vertraut ist oder einfach mal die etwas andere Unterhaltung sucht, der kann sich "Reise nach Agatis" definitiv mal ansehen!“*

*„[...] Wie gewohnt, besticht auch "Agatis" durch die geniale Machart. Kameraführung, Setting, Musik und vor allem der Schnitt sind absolut meisterlich. [...] Absolut beachtenswert ist aber die Tatsache, dass der Film ohne Crew und Hilfsmittel innerhalb von nur einem Wochenende gedreht wurde. Wieder einmal beweist Marian Dora seine Genialität als Regisseur und schon deshalb ist auch "Agatis" für jeden (Experimental-)Fan sehenswert. Die Musik ist wieder genial, die Atmosphäre wieder typisch Dora und ein tolles Beispiel, wie jemand aus nichts alles rausholt. [...].“*

Rezensionen auf der Internetseite moviepilot.de zu dem Film **„Debris Documentar“**

*„Fazit: "Debris Documentar" ist zwar der erste richtige Film von Marian Dora, doch steht er seinen späteren Werken in nichts nach. Es gibt schon hier äußerst abstoßende Szenen zu sehen, die wirklich pervers sind und nur ein sehr geringes Publikum ansprechen werden. Der Grund für meine relativ positive Wertung ist ganz klar die handwerkliche Arbeit. Das wurde nämlich echt gut gemacht und Carsten Frank spielt das zusätzlich beachtlich. Ansonsten fehlt es dem Werk an einer klaren Linie. Weder mit der Story konnte ich besonders viel anfangen, noch mit der Figurenzeichnung. Ganz klar ist aber, dass Fans des extremen Filmes das gesehen haben sollten, weil wohl niemand sonst Werke wie ein Marian Dora dreht. Das ist ganz klar Geschmackssache und objektiv kaum zu bewerten, deshalb empfehle ich "Debris Documentar" auch nur Fans von Dora!“*

Rezensionen auf der Internetseite Schnittberichte.com zu dem Film **„Debris Documentar“**  
(<https://www.schnittberichte.com/review.php?ID=9202>)

*„[...] Wie bereits erwähnt, ist die Kombination Dora/Frank das künstlerisch Beste, was ich je im audiovisuellen Bereich gesehen habe. Die Performance von Carsten Frank ist so extrem und einzigartig und das eingefangen in den Bildern und der Musik von Marian Dora - für mich Extrem Cinema at it's best! Die Atmosphäre dieser Werke muss man einfach selbst erlebt haben [...].“*

In der Gesamtschau ist den Filmen allenfalls ein einfacher Kunstgehalt zuzusprechen. Das Gremium hat dabei nicht verkannt, dass insbesondere „Reise nach Agatis“ in einer sehr kurzen Zeitspanne von lediglich zwei Tagen gedreht wurde. Auch die verwendeten Filmeffekte (z.B. Kunstblut) zeugen angesichts der geringen finanziellen Mittel, die dieser „Low-Budget-Produktion“ zur Verfügung standen, von einem gewissen kinematografischen Geschick. Zu berücksichtigen sind jedoch gleichwohl die narrative Oberflächlichkeit der Filme.

Dem steht nach Ansicht des Gremiums eine intensive Beeinträchtigung der Belange des Jugendschutzes entgegen. Die oben erwähnten Darstellungen erreichen in Qualität und Quantität ein herausragendes Maß an jugendgefährdender Wirkung. Durch die hier gewählte Art der Präsentation von teils sexuell und teils durch Gewalttätigkeiten geprägten Abbildungen, werden gefährdungsgeneigte Minderjährige in besonderem in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet. In der Gesamtschau hat das Gremium dabei auch berücksichtigt, dass durch die Filme bereits eine Mehrzahl von Tatbeständen der (schweren) Jugendgefährdung verwirklicht werden.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen und realistischen Gewaltdarstellungen hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in **Teil B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 JuSchG – Jugendgefährdende Trägermedien

##### Abs. 1

Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Bundesprüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Bonn zu richten.

